



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Die JAnetz GmbH, mit Firmensitz Hackl-Straße 1/Object 2, 4050 Traun, Firmenbuchnummer FN395457f, erbringt den Kommunikationsdienst für unsere Produkte und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen sonstigen Vereinbarungen. Direkt zwischen der JAnetz GmbH und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Die JAnetz GmbH schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die JAnetz GmbH diesen ausdrücklich zustimmt. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

2. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden in geeigneter Weise, etwa durch Auflegen in den Verkaufs- und Kundendienststellen der JAnetz GmbH und durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter [www.janetz.at](http://www.janetz.at) kundgemacht.

3. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die JAnetz GmbH dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

4. Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise gemäß Punkt 2 dieser AGB seitens der JAnetz GmbH wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die JAnetz GmbH bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden. Die JAnetz GmbH wird gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mitteilen. Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten.

4.1. Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gelten diese AGB sinngemäß.

5. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

6. Die Vertragsannahme durch die JAnetz GmbH erfolgt durch Erfüllung (Freischaltung, Herstellung oder Aktivierung) des jeweiligen Dienstes. Der Vertragsbeginn ist das Datum, ab dem, dem Kunden, die vereinbarten Dienste zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erhält eine unterzeichnete Kopie.

6.1. Die JAnetz GmbH kann die Vertragsannahme verweigern wenn

6.1.1. Die Herstellung oder Zurverfügungstellung der Dienste technisch nicht möglich ist.

6.1.2. Die Herstellung oder Zurverfügungstellung der Dienste aus wichtigen Gründen für die JAnetz GmbH unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere wenn die Herstellung außerhalb des Versorgungsgebietes der JAnetz GmbH erfolglos ist.

6.1.3. Der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit den JAnetz GmbH im Rückstand ist.

6.1.4. Begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

6.1.5. Der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbrauchen wird oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt.

7. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den, allfälligen, sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der JAnetz GmbH zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Der erstmalige Anschluss bzw. die erstmalige Freischaltung der vereinbarten Dienste erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab der Bestellung, sofern der Kunde alle zur Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Wenn zur Herstellung des erstmaligen Anschlusses Grabe arbeiten notwendig sind, oder sonstige Arbeiten notwendig sind, die eine Zustimmung oder Genehmigung Dritter erfordern, verlängert sich diese Frist bis alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1. Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von der JAnetz GmbH zu vertreten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die JAnetz GmbH eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

7.2. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die JAnetz GmbH zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der JAnetz GmbH gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der JAnetz GmbH die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten

Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

8. Der Internetzugang der JAnetz GmbH ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Auslastung, Verkehrslage bzw. Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten der JAnetz GmbH bzw. der Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netze, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen, dies schränkt die Gewährleistung des Kunden nicht ein.

8.1. Ist der Speicherbereich, der dem Kunden, entsprechend der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen, für Emails und Webinhalte zur Verfügung gestellt wird, erschöpft, so werden für den Kunden bestimmte Emails abgewiesen, bzw. ist ein Upload weitere Daten auf den Webpace des Kunden nicht mehr möglich, bis durch den Kunden wieder Speicherbereich durch Löschen von Daten freigegeben wird.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die JAnetz GmbH berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die JAnetz GmbH hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.

9. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die JAnetz GmbH keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich die JAnetz GmbH anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Wird der JAnetz GmbH ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich die JAnetz GmbH das Recht vor, zum Schutz der Internet User und/oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.

11. Der Kunde hat das Internet unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften, sowie sonstiger vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.

11.1. Kunden, die Dienstleistungen im Rahmen der JAnetz-Produkte der JAnetz GmbH in Anspruch nehmen, verpflichten sich die gegenständlichen Verhaltensregeln zu beachten und einzuhalten.

11.2. Für über Internet-Dienste übermittelte und abgefragte Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich.

11.3. Die Benutzung von Internet-Diensten sowie die Werbung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen der Republik Österreich gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

11.4. Die über Internet-Dienste angebotenen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen, dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen die Nachrichten und Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.

11.5. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, die bei der JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

11.6. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, bei Verletzung der sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen, die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern und/oder das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

12. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografie Gesetzes, BGBl. 1950/97 idgF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 idgF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

13. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der JAnetz GmbH die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu übernehmen.

14. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für die JAnetz GmbH oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

15. Abgefragte Informationen/Daten dürfen nicht entgegen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bzw. entgegen den vom Anbieter der Datenbank bzw. des Dienstes diesbezüglich erlassenen Bestimmungen verwendet werden.

15.1. Stellt ein Kunde über eine Datenbank, eine Homepage oder über sonstige Systeme oder Einrichtungen Informationen oder Daten Dritten öffentlich abrufbar zur Verfügung, hat er die Stellung des Medieninhabers im Sinne des Mediengesetzes. Der Kunde hat ein Impressum zu erstellen, welches für alle Abrufer sichtbar die Anschrift des Kunden enthalten muss.

15.2. Stellt ein Kunde über eine persönliche „Homepage Daten zur Abfrage durch Dritte zur Verfügung oder verbreitet er auf andere Art Inhalte, hat er sämtliche gesetzlichen Regelungen sowie die Verhaltensregeln (Pkt. 6 Abs. 1) einzuhalten. Der Kunde ist für den Inhalt der Homepage bzw. der zu Abfrage bereitgestellten Daten allein verantwortlich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

15.3. Der Kunde hat über alle Berechtigungen hinsichtlich Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er der JAnetz GmbH zu Erstellung einer Homepage zur Verfügung stellt bzw. selbst veröffentlicht, zu verfügen. Bei schuldhafter Verletzung



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

dieser Verpflichtung, die bei der JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

16. Die entgeltliche Weitergabe der Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der JAnetz GmbH.

17. Der Kunde hat die vertraglichen Leistungen und gegebenenfalls bereitgestellte Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere ist für das Versenden von Emails folgendes zu beachten:

Die Zusendung einer elektronischen Post ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

17.1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder

17.2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post ist dann nicht notwendig, wenn

17.3. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und

17.4. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und

17.5. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und

17.6. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.

17.7. Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist vom Kunden durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch Schutzwürdige ausgeschlossen ist.

18. Gibt es Sperrrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen.

19. Das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (z.B. Zusatzpaket) wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann, sofern nicht anders vereinbart, zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

20. Die JAnetz-Produkte sind, sofern nicht anders vereinbart, nur in Verbindung mit einem Kabel-TV-Anschluss verfügbar. Die Kündigung des Kabel-TV Anschlusses und Produkte sind daher nur gemeinsam kündbar.

21. Mit dem Kunden kann eine Mindestvertragsdauer vereinbart werden, in welcher der Kunde, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nicht berechtigt ist. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist in diesem Fall erstmals unter Einhaltung einer 1 monatigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gelten die Bestimmungen gemäß der AGB.

22. Sofern ein anderes Leistungspaket Vertragsgegenstand wird, gilt mit Wirksamkeit des Wechsels die Mindestvertragsdauer, sofern vorgesehen, dieses Leistungspakets als vereinbart. Ist beim neuen Leistungspaket keine Mindestvertragsdauer vorgesehen, so findet eine für das bisherige Leistungspaket vorgesehene Mindestvertragsdauer auch für das neue Leistungspaket unverändert Anwendung.

23. Die JAnetz GmbH ist weiteres zur Auflösung des Vertrages und/oder der Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung mit sofortiger Wirksamkeit berechtigt, insbesondere wenn

23.1. der Kunde durch Zusendung einer elektronischen Post gegen § 107 TKG 2003 (siehe Pkt. 6(10)) verstößt oder in anderer Form ein belästigendes, beleidigendes, bedrohendes oder schädigendes Verhalten setzt, dass zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für die JAnetz GmbH oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist, oder sonst gegen Gesetze verstößt, die Dritte vor Belästigungen, Drohungen oder Schädigungen schützen,

23.2. wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäß Punkt 10 dieser AGB vorliegen,

23.3. der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt, die nach dem Datenschutzgesetz oder dem Strafgesetz eine gerichtlich strafbare Tat oder eine Verwaltungsübertretung darstellen oder schuldhaft gegen Gesetze verstößt, die Daten Dritter schützen,

23.4. der Kunde schuldhaft in die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;

23.5. wenn der Konkursantrag des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,

23.6. der Kunde sonst gegen rechtliche oder wesentliche vertragliche, insbesondere jene in Punkt 6 dieser AGB angeführten, Verpflichtungen verstößt, die der JAnetz GmbH die Fortführung des Vertrages unmöglich machen und nach geltendem Zivilrecht zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen.

24. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die JAnetz GmbH zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist und daher

zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Daten berechtigt ist. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung, Sicherung und Löschung solcher Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

25. Der Kunde ist für die verwendete Hard- und Software selbst verantwortlich. Die Installation, Wartung und der Betrieb von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst. Auf Wunsch des Kunden wird die JAnetz GmbH selbst oder durch Dritte die Lieferung, Installation und/oder Wartung zu den jeweils in der gültigen Preisliste angegebenen Preisen durchführen. Insbesondere übernimmt die JAnetz GmbH keine Haftung für eventuelle Datenverluste oder sonstige Schäden die aus der Installation resultieren, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit von der JAnetz GmbH oder eines, von der JAnetz GmbH beauftragten, Dritten, verursacht wurden.

26. Die JAnetz GmbH kann dem Kunden, gegen Kautions, Geräte (z. Bsp.: Kabelmodem) zur Verfügung stellen. Der Kunde akzeptiert, dass die JAnetz GmbH die Verwendung bestimmter Geräte auf dieser Basis verpflichtend festlegen kann. Die Kautions kann dem Kunden mit den Herstellungskosten verrechnet werden. Die auf dieser Basis dem Kunden zur Verfügung gestellten Geräte sind im Eigentum der JAnetz GmbH und sind vom Kunden in der üblichen Art zu betreiben und zu behandeln. Fehlfunktionen oder Beschädigungen sind vom Kunden umgehend zu melden. Die JAnetz GmbH wird in angemessener Zeit einen Austausch des Gerätes, ohne Kosten für den Kunden, sofern das Gerät nicht mutwillig vom Kunden beschädigt wurde oder eine unübliche Verwendung erfolgte, durchführen. Bei Vertragsende sind diese Geräte vom Kunden auf seine Kosten der JAnetz GmbH in funktionsfähigem Zustand und mit allen gelieferten Zusatzkomponenten (Kabel, Netzteilen, usw.) innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Nach dieser Rückgabe wird dem Kunden der eingezahlte Kautionsbetrag rückerstattet. Sollte die Rückgabe der Geräte nicht erfolgen, oder die Geräte unvollständig, beschädigt oder nicht funktionsfähig zurückgegeben werden, behält sich die JAnetz GmbH vor, die Kautions einzubehalten. Bei Kunden die keine Kautions bezahlt haben, kann die JAnetz GmbH bei Vertragsende eine Gebühr verrechnen, die mit der letzten Vorschreibung mit abgebucht wird.

27. Wenn aufgrund von mangelhafter oder veralteter Hardware oder fehlerhafter Software des Kunden die Leistungen der JAnetz-Produkte nicht oder nur beeinträchtigt beansprucht werden können, so bleibt das Vertragsverhältnis davon unberührt. Dies gilt insbesondere für die vereinbarten Entgelte und die Vertragslaufzeit.

28. Sofern dem Kunden von der JAnetz GmbH Software zur Verfügung gestellt werden sollte, so wird dem Kunden eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen, die Software nicht vervielfältigen und nur auf einem PC/Laptop verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Falls vom Kunden Änderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systemeinstellungen am PC/Laptop eigenmächtig durchgeführt werden, leistet die JAnetz GmbH keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.

29. Für Software, die von der JAnetz GmbH weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die JAnetz GmbH keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

30. Werden Firewalls (Firewall-Systeme) oder Sicherheitslösungen (z.B. AntiViren-Produkte) angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. Die JAnetz GmbH kann daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-System und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernehmen, sofern dies nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der JAnetz GmbH oder eines, von der JAnetz GmbH beauftragten, Dritten, verursacht wurde.

31. Rechnungen für Herstellungsentgelte, Modemkautions oder andere einmalige Leistungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin netto ohne Abzug auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zur Zahlung fällig. Bei Einzugsermächtigung kann der Betrag gleich mit eingezogen werden. Die monatlichen Entgelte und Rechnungen für Datenüberschreitungen durch den Kunden sind binnen 7 Tagen ohne Abzug auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der Rechnung. Die Bezahlung der monatlichen Rechnung und Rechnungen für Datenüberschreitungen durch den Kunden erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die JAnetz GmbH ; der Bankeinzug wird 8 Tage nach Postaufgabe bzw. Versanddatum durchgeführt. Bei Widerruf des Einziehungsauftrages entsteht eine Bearbeitungsgebühr einmalig in Höhe von € 20,- inkl. Ust.

32. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragsrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigepflichtung trifft den Kunden.

33. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, Rechnungs(end)beträge auf einen Cent aufzurunden.

34. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der JAnetz GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese zweckentsprechend und erforderlich sind.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

35. Werden Entgeltbestandteile in monatlichen Beträgen (Grundentgelte, Pauschalentgelte, sonstige monatliche Entgelte) verrechnet, so erfolgt die Verrechnung zeiteinteilig ab dem Tag an dem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.

36. Monatliche Entgelte können nach Wahl von der JAnetz GmbH im Voraus oder Nachhinein in Rechnung gestellt werden, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von JAnetz GmbH im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall.

37. Rechnungen werden entweder in schriftlicher oder elektronischer Form erstellt. Der Kunde kann über den Vertragsabschluss zwischen Papierrechnung oder elektronischer Rechnung wählen. Der elektronischen Zustellung der Rechnungen per email hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung der Rechnungen per Email durch die JAnetz GmbH ordnungsgemäß an die standardisierte Email-Adresse (ist jene Emailadresse die der Kunde auf dem Vertragsformular angibt) laut Leistungsbeschreibung erfolgen kann und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend adaptiert sind. Wünscht der Kunde ausschließlich Rechnungen in Papierform sind diese am Anschlussvertrag als eigener Punkt zu markieren und kommen dann zu tragen.

38. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Dienstes oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die JAnetz GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen und Services ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), insbesondere wenn

39.1. ein Grund vorliegt, der die JAnetz GmbH nach zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung berechtigt;

39.2. der Kunde gegenüber der JAnetz GmbH mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Androhung der Sperre erfolglos schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde;

39.3. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;

39.4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt;

39.5. wenn der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde;

39.6. der Kunde störende und für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdende und/oder für Dritte schädigende oder belästigende oder sonstige nicht zugelassene Einrichtungen verwendet;

39.7. der Kunde trotz Aufforderung seitens der JAnetz GmbH keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt

39.8. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Kommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;

39.9. wenn die JAnetz GmbH Gefahr läuft wegen dem Kunden oder der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte, national und oder international gesperrt zu werden;

40. Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und, im Fall eines entsprechenden Verlangens der JAnetz GmbH, der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

41.1. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die JAnetz GmbH haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 700 EUR beschränkt.

41.2. Die JAnetz GmbH haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit von Anbieterdaten Dritter sowie für übermittelte oder abgefragte Daten.

41.3. Die JAnetz GmbH haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, wie insbesondere Überschwemmung, Feuer, Blitzschlag etc. zurückzuführen sind.

41.4. Der Kunde unterliegt bei der Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Jugendschutzgesetz, Verbotsgesetz, Telekommunikationsgesetz 2003, E-Commerce Gesetz, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechte nach Zivil- und JAnetz GmbH zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

42. Dem Kunden werden für bestimmte Dienste Benutzernamen und Kennwörter übermittelt. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich durch Dritte verwendet werden. Sollte der Kunde den Verdacht haben, dass seine

Kennwörter missbräuchlich verwendet werden, so hat er dies der JAnetz GmbH umgehend mitzuteilen, oder, sofern dies möglich ist, diese selbst zu ändern.

43. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten und Risiken (zum Beispiel Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) verbunden ist und diese u.a. auch vom Kundenverhalten abhängig sind. Das Risiko erhöht sich beispielsweise dann, wenn der Kunde gegebenenfalls individuelle Sicherheitseinstellungen am PC oder Laptop (z.B. Internetbrowser etc.) nicht bzw. nicht entsprechend vornimmt oder bewusst deaktiviert.

44. Vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit kann die JAnetz GmbH Sicherheitsmaßnahmen, wie eine automatische Sperre des Zugangs zu bestimmten Diensten bei mehrmaliger Falscheingabe des Passworts vorsehen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

45. Der Kunde hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der von der JAnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leistungen und Services zu unterbinden.

46. Die JAnetz GmbH verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 bis 6 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

47. Stammdaten werden nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht.

48. Übermittelt ein Kunde über Internetzugänge der JAnetz GmbH personenbezogene Daten, so trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz 2000 idGF. Bei Verwendung von eigenen oder von der JAnetz GmbH zur Verfügung gestellten Speichereinrichtungen gilt der Kunde als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 idGF. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes 2000 idGF, einzuhalten und im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit derartigen Daten bzw. Datenanwendungen die JAnetz GmbH schad- und klaglos zu halten.

49. Im Zusammenhang mit der Teilnahme am Dienst der JAnetz GmbH kann von der JAnetz GmbH ein Teilnehmerverzeichnis automationsunterstützt (elektronisch) erstellt und veröffentlicht werden. Das Teilnehmerverzeichnis enthält folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Titel, Anschrift, Domänenname, email-Adresse. Dieses Verzeichnis ist auch über Internet abrufbar. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die genannten Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen und den Zwecken dieses Dienstes entsprechend an alle Interessenten (auch im Ausland) übermittelt (bekanntgegeben, veröffentlicht) werden.

50. Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Stammdaten sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten zum Zweck der Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen der JAnetz GmbH, zur Information über Produkte und zur Legung von Angeboten durch die JAnetz GmbH auch mittels Telefon, Telefax, email oder anderer elektronischer Medien zu. Der Kunde kann am Anschlußvertrag darauf hinweisen das er es nicht möchte.

51. Die JAnetz GmbH ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die JAnetz GmbH ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der JAnetz GmbH zuzurechnen ist.

52. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen der JAnetz GmbH sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der JAnetz GmbH zu erheben. Werden binnen 4 Wochen nach Zugang der Rechnung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt.

53. Die JAnetz GmbH hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

54. Lehnt die JAnetz GmbH die Einwendungen ab, so hat der Kunde die Möglichkeit eine Streitschlichtung (Frist 1 Jahr) gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

55. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen.

56. Die JAnetz GmbH wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

57. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird. Details: [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

58. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der JAnetz GmbH.

59. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der JAnetz GmbH können dem Kunden elektronisch per email an seine standardisierte email-Adresse (wie beschrieben unter Punkt 37) rechtswirksam mitgeteilt werden.

60. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag und diesen AGB ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wien vereinbart. Wenn der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle anderen Dienstleistungen und Verkauf von Hardware die nicht lt TKG als Kabelprovider, die die Firma JAnetz GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens durchführt.

1.1. Abweichende Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Verkäufer bzw. Vertragspartner haben nur dann Wirksamkeit, wenn diese von JAnetz schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt für mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden von Mitarbeitern.

1.2. Mit der Auftragsbestätigung an die JAnetz anerkennt der Verkäufer bzw. Anbieter die allgemeinen Geschäfts-, Kauf-, Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Dauer der gesamten, aber auch der zukünftigen Geschäftsbeziehung an.

1.3. Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtswidrig sein, so bleiben die restlichen Bedingungen hiervon unberührt.

1.4. Ausdrücklich gilt vereinbart, dass in einem solchen Fall die Auslegung gelten soll, die dem Willen dieses Vertrags am nächsten kommt.

1.5. Es werden aus Übersichtsgründen folgende Bezeichnungen verwendet:

1.5.1. JAnetz sowohl als Käufer, Verkäufer bzw. Vermittler oder EDV-Dienstleister= JAnetz

1.5.2. Käufer / Wiederverkäufer / User / Auftraggeber (Personen die bei oder über JAnetz bestellen) = Käufer

1.5.3. Verkäufer / Lieferant / Hersteller (Personen bei denen JAnetz im fremden oder eigenem Namen ordert)= Verkäufer

2. Angebote und Bedingungen /Pflichtenheft :

2.1. JAnetz erstellt ausnahmslos schriftliche Angebote.

2.2. JAnetz bleibt mit einem schriftlich erstellten Anbot 14 Tage im Wort, es sei denn, es wurde das Angebot freibleibend vereinbart.

2.3. Mündliche Angebote gelten immer als freibleibend, mündliche Nebenabreden sind ausschließlich unwirksam.

3. Kostenvoranschläge:

3.1. Kostenvoranschläge erfolgen durch JAnetz ausschließlich entgeltlich. Dennoch wird ausdrücklich erklärt, dass auch in diesem Fall die Richtigkeit im Sinne des § 5 KSchG nicht gewährleistet wird. Der Käufer wurde vor Vertragsabschluss von diesem Umstand nachweislich in Kenntnis gesetzt.

3.2. Kostenvoranschläge von Verkäufern an die JAnetz gelten immer ausdrücklich als unentgeltlich und als richtig garantiert.

4. Vertragsabschluss:

4.1. Der Vertrag wird durch Retourierung des firmenmäßig gezeichneten Angebotes abgeschlossen.

4.2. Ansonsten gilt der Vertrag mit Absendung der von JAnetz unterfertigten Auftragsbestätigung bzw. der Übergabe der geordneten Waren durch JAnetz oder einen Dritten im Auftrag von JAnetz an den Transporteur als abgeschlossen.

4.3. Im Falle der Bestellung des Käufers aufgrund einer telefonischen Bestellung durch den Käufer, gilt der Vertrag mit der Übergabe des geordneten Vertragsgegenstandes an die Post oder Bahn bzw. einen anderen Frachtführer als abgeschlossen. Der Käufer berechtigt JAnetz sich zum Versand neben Post und Bahn jeglicher anderer anerkannter Frachtführer oder Zusteller zu bedienen.

5. Erfüllung bzw. Erfüllungsort:

5.1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Leistungsort. Wenn ein solcher nicht vereinbart wurde ist der Erfüllungsort der Firmensitz der Firma der JAnetz.

5.2. JAnetz ist berechtigt die Erfüllung des Vertrages durch Dritte vornehmen zu lassen.

6. Erfüllungszeit / Lieferfrist/ Vertragsdauer

6.1. Die Lieferung hat zur vereinbarten Zeit zu erfolgen.

6.2. Ist der Käufer verpflichtet, technische, kaufmännische oder sonstige Vorleistungen zu erbringen, so hat er JAnetz mit eingeschriebenem Brief von der Erfüllung dieser Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

6.3. Soweit kein fixer Liefertermin von JAnetz betätigt worden ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

6.3.1. Datum der Auftragsbestätigung

6.3.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und/oder sonstigen vereinbarten Vorleistungen

6.3.3. Datum, an dem JAnetz eine vor Lieferung des Vertragsgegenstandes zu leistende Anzahlung oder Sicherheit oder Information laut Pkt. 7.2 erhält.

6.3.4. Im Falle eines Software- und Netzwerkpflegevertrages gilt der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Auf die Endigungsgründe unter Punkt 12 wird ausdrücklich verwiesen

7. Nachfrist bei Lieferverzug der JAnetz:

7.1. In nicht von JAnetz zu vertretenden Fällen räumt der Käufer für den Fall des Lieferverzuges eine Nachfrist in einem Gesamtausmaß von 3 Wochen ein.

7.2. Auf Punkt 13.11 wird ausdrücklich verwiesen.

7.3. Verkäufern wird keine Nachfrist durch die JAnetz eingeräumt.

8. Abnahme des Produktes:

8.1. Zeitpunkt der Abnahme:

8.1.1. Ein von der JAnetz zum Käufer übermitteltes Produkt gilt – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird - mit der Übergabe an den Transporteur als abgenommen und beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist.

8.1.2. Ein vom Käufer bei JAnetz abgeholtes Produkt gilt bei Übernahme abgenommen.

8.2. Der Vertragsgegenstand gilt als mangelfrei vom Käufer abgenommen, wenn der JAnetz nicht innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. ab Abnahme eine detaillierte schriftliche Mängelrüge zugeht.

8.3. Eine im Rahmen der Software- und Netzwerkpflege erbrachte Leistung gilt mit Nachweis der ordnungsgemäßen Lauffähigkeit als abgenommen. Die Lauffähigkeit

wird am Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe des Abschlusses der beauftragten Erstellungs- und/oder Änderungsarbeiten durch die Vertragspartner gemeinsam an Hand des Pflichtenheftes festgestellt. Die Leistung gilt weiteres als abgenommen, wenn der Käufer/Auftraggeber die erbrachte Leistung in der Dauer von 8 Werktagen unbeanstandet nutzt oder nutzen könnte.

8.4. Bei Einbindung von seitens des Käufers /Auftraggebers beigestellten Software- und/oder Hardwarekomponenten hindert eine Mängelrüge die Feststellung der Lauffähigkeit nicht, wenn

8.5. durch die JAnetz ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen wurde, dass die Kompatibilität nicht gewährleistet werden kann und/oder

8.6. von Seiten des Auftraggebers keine Quellencodes oder vollständige Anbindungsrichtlinien vor Vertragsabschluss übergeben wurden.

9. Gefahretragung / Transportrisiko:

9.1. Soweit es sich um Käufer, Bestellungen, etc. der JAnetz gegenüber einem Verkäufer handelt, reist die Ware von diesem zur JAnetz und im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

9.2. Im Verhältnis zum Käufer reist die Ware auf dem Weg von der JAnetz zu diesem und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf

9.3. Kosten und Gefahr des Käufers, der im Falle der Rücksendung die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war. Der Käufer hat für den Fall der Rücksendung für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

9.4. Im Falle des Versandes von Waren durch JAnetz an Käufer unter Verwendung von Post, Bahn oder Spedition/Frachtführer geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

10. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug:

10.1. Sämtliche Preise verstehen sich - sofern nichts anderes angegeben ist - ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

10.2. Preisvereinbarungen gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen durch den Käufer gelten als neue Aufträge.

10.3. Im Falle eines Software- und Netzwerkpflegevertrages ist JAnetz berechtigt die vereinbarte jährliche Gebühr jedes Jahr um 4 %, mindestens aber um die amtlich verlaubliche Inflationsrate per 31.12. jeden Jahres anzuheben.

10.4. Die im Angebot ausgeworfenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegenden Kalkulationsgrundlagen und Preislisten der Hersteller bzw. Zwischenhändler.

10.5. Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich ändern, so ist JAnetz berechtigt, die Preise nach oben anzupassen. Nur für den Fall, dass der Käufer Konsument im Sinne des KSchG ist, erfolgt im Falle der Senkung der Preise laut Kalkulationsgrundlagen jedenfalls eine Preisanpassung nach unten.

10.6. Die JAnetz ist hinsichtlich sämtlicher an sie gerichteter Fakturen berechtigt, bei Zahlung binnen 14 Tagen ein 3 %-iges Skonto abzuziehen.

10.7. Übersandte Fakturen von der JAnetz sind sofort nach Zugang, ohne jeglichen Abzug fällig. Ein Ziel gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch die JAnetz bestätigt wird.

10.8. Bei Warensendung erfolgt die Versendung durch die JAnetz grundsätzlich per Nachnahme. Die Versendung von Waren durch Verkäufer an die JAnetz mittels Nachnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.9. Für den Fall des Verzuges gelten gegenüber dem Käufer 12,5%, gegenüber dem Verkäufer 5% Verzugszinsen als vereinbart.

10.10. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung unter Ausschluss jeder anderen Zahlstelle auf das von der JAnetz bekannt zugebende Konto vorzunehmen.

10.11. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

11. Rücktritt und Kündigung:

11.1. Die JAnetz ist berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Verkäufer trotz schriftlicher Aufforderung sich vertragswidrig verhält, insbesondere Leistungsfristen um mehr als 3 Tage aus welchem Grund auch immer überschreitet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

11.2. Die JAnetz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

11.2.1. der Käufer der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Vorleistungspflicht trotz Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt.

11.2.2. Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser trotz Begehrens der JAnetz weder eine adäquate Vorauszahlung leistet, noch eine taugliche Sicherheitsleistung beistellt.

11.2.3. Über das Vermögen des Käufers oder des Verkäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wird.

11.3. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche ist die JAnetz im Falle eines Rücktrittes berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen vertragskonform abzurechnen. Der JAnetz steht darüber hinaus auch das Recht zu, die Rückstellung bereits erfolgter Lieferungen auf Kosten des Käufers zu verlangen.

11.4. Bei Vertragsende oder Auflösung, aus welchem Grunde auch immer, trägt der Verkäufer bzw. der Käufer, niemals jedoch die JAnetz Gefahr und Kosten der Rückstellung des Vertragsgegenstandes.

11.5. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen bzw. Fertigstellungstermine durch die JAnetz berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zum Schadenersatz, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruhen, die vom Willen der JAnetz unabhängig sind (Lieferverzögerungen der Lieferanten,



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Streiks, Betriebsunterbrechungen, etc.). Sollte die JAnetz an der Verzögerung ein Verschulden treffen, haftet diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### 12. Gewährleistung, Garantie:

12.1. Die JAnetz leistet Gewähr für Mängel in der Dauer von 6 Monaten ab Abnahme (Siehe Punkt 9).

12.2. Im Falle der Inanspruchnahme von Gewährleistung ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr an den Sitz der JAnetz zu überbringen. Die Gewährleistungen erstreckt sich auf Behebung des Mangels, die kostenlose Ersetzung der defekten Teile, sowie der dafür notwendige Arbeitszeit. JAnetz behält sich vor, anstelle der Mängelbehebung den jeweiligen Vertragsgegenstand auszutauschen.

12.3. Ein Gewährleistungsanspruch entsteht jedoch nur dann, wenn der Käufer der JAnetz den Mangel unverzüglich binnen 8 Tagen schriftlich angezeigt hat. Zwecks Mängelbehebung hat der Käufer der JAnetz alle zur Untersuchung oder Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen bei sonstigem Verlust seines Anspruches zu ermöglichen.

12.4. Der Verkäufer garantiert Mängelfreiheit gegenüber der JAnetz und verpflichtet sich gegenüber der JAnetz zur Durchführung der Garantieleistung und Mängelbehebung innerhalb der Garantiezeit von einem Jahr, vom Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Weitergabe des Vertragsgegenstandes durch die JAnetz an einen Käufer gerechnet, soweit die vom Verkäufer gelieferten Produkte ohne Weiterverarbeitung durch die JAnetz an den Käufer weiterveräußert wurden.

12.5. Weiteres verpflichtet sich der Verkäufer für den Fall von Mangelfolgeschäden, die JAnetz vollkommen klag- und schadlos zu halten.

12.6. JAnetz ist berechtigt, die Gewährleistung durch Dritte erbringen zu lassen.

12.7. Stellt JAnetz einen Mangel fest, der aufgrund der Geschäftsbedingungen von der JAnetz zu verantworten ist, so ist diese lediglich verpflichtet, dem Käufer innerhalb angemessener Frist einen mangelfreien Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus trifft die JAnetz keinerlei wie immer geartete Verpflichtung bzw. Haftung.

12.8. Die JAnetz ist ausdrücklich berechtigt, Preiserminderungs- oder Aufhebungswünschen durch Austausch mit mangelfreier Ware oder Nachtrag des Fehlenden zu entsprechen. Preiserminderungs- und/oder Aufhebungsansprüche des Käufers sind der JAnetz gegenüber somit ausdrücklich ausgeschlossen.

12.9. JAnetz haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz, nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit.

12.10. Die Haftung der JAnetz für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielter Ersparnis, Zinsenverlusten und Ansprüche Dritter.

12.11. Für den Fall des Lieferverzuges durch die JAnetz bis zu einem Gesamtausmaß von 3 Wochen verzichtet der Käufer auf sämtliche daraus ableitbaren Ansprüche.

12.12. Treten Umstände ein, die unabhängig vom Willen der JAnetz die Lieferung unmöglich machen, insbesondere auch Lieferprobleme oder die Unmöglichkeit der (Teil-)Lieferung von Lieferanten an die JAnetz oder direkt an den Käufer, ist die JAnetz von der Einhaltung des Vertrages entbunden. In solch einem Fall ist die JAnetz berechtigt, Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung als selbständiger Vertrag gilt.

12.13. Soweit im Rahmen von Software- und Netzwerkpflegeverträgen Hard- oder Software durch den Käufer/Auftraggeber beigestellt wird, haftet JAnetz weder für Mängel dieser Produkte sowohl die Lauffähigkeit, als auch die Richtigkeit der programminternen übergebenen Daten betreffend, noch für die Kompatibilität. Die JAnetz trifft keine Prüfungspflicht, soweit keine vollständigen Unterlagen durch den Käufer übergeben wurden (Siehe Punkt 3.6)

12.14. Wenn die JAnetz als Provider auftritt haftet JAnetz in keinem Fall für Informationen oder Inhalte welcher Art auch immer, die vom Nutzer oder dritten Personen in dessen Namen installiert bzw. programmiert und über Internet oder andere elektronische Verknüpfungen dritten Personen zugänglich gemacht werden.

### 13. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- u. Zessionsrechte bzw. Verbote:

13.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzuhalten oder wegen Forderungen seinerseits – ob behauptet oder festgestellt - eine Aufrechnungserklärung abzugeben.

13.2. Weiteres ist dem Käufer die Übertragung dieses Vertrages, sowie die Abtretung von Rechten und Übertragungen von Pflichten aus diesem Vertrag, an wen auch immer, ohne schriftliche Zustimmung der JAnetz untersagt.

13.3. JAnetz ist unbeschränkt aufrechnungsberechtigt.

13.4. Eine Abtretung des Lieferanspruches seitens des Käufers an Dritte ist nur mit Zustimmung der JAnetz zulässig. JAnetz, nicht aber der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

### 14. Haftungsausschluss

14.1. JAnetz übernimmt für die Eignung oder Verwendbarkeit der von ihr angebotenen bzw. vermittelten Produkte und Waren keine wie immer geartete Haftung.

14.2. Insbesondere wird keine Haftung bei allfälliger unsachgemäßer Verwendung oder Anwendung übernommen.

### 15. Pönale

15.1. Es ist dem Käufer ausdrücklich untersagt, ohne schriftliche Zustimmung der JAnetz den Vertragsgegenstand - in welcher Form auch immer - zu verändern.

15.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon an Dritte - außer für den vertragskonformen Betrieb und Nutzung -weiterzugeben.

15.3. Für den Fall, dass der Vertragspartner der JAnetz den Bestimmungen gem. Punkt 16 zuwiderhandelt, gilt unabhängig vom tatsächlichen Schaden eine Pönale in der Höhe von EUR 7.267,30 als vereinbart.

### 16. Eigentumsvorbehalt und Verwertung

16.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebengebühren das Eigentum der JAnetz. Die für den Falle einer Weiterveräußerung oder Übergabe des Vertragsgegenstandes aus einem sonstigen Grund an Dritte entstehenden Forderungen sowie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenem Eigentums, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an die JAnetz ab und nimmt diese hiermit die Abtretung an.

16.2. Der Eigentumsvorbehalt der JAnetz erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Stoffe, die für JAnetz erstellt gelten und an denen die JAnetz mit der Be- und Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach den Wertanteilen der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Bearbeitung erlangt, ohne dass es hierzu noch zu einer besonderen Rechtshandlung bedarf.

16.3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seiner Verpflichtung aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist JAnetz berechtigt, vom Käufer den Kaufgegenstand heraus zu verlangen und den Gegenstand freihändig durch Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

16.3.1. Bei Wohnungsgenossenschaften, wo eine Summenabrechnung über die Wohnungseinheiten gesamt gemacht wird, wird die Servicepauschale (für die Verwertungsgesellschaften) nur einmal verrechnet.

Bitte hier unterzeichnen (Name in Blockschrift, Ort und Datum bitte angeben)